

Verordnung

der Gemeinde Klaus zum Schutze der öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze sowie Schulhöfe
(Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.6.1996).

Aufgrund der § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF. wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze sowie Schulhöfe.

In Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes Vorarlberg enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, als störender Mißstand das örtliche Gemeinschaftsleben zu beeinträchtigen, sind auf den im § 1 erwähnten Flächen und Anlagen verboten:

- a) das Verunreinigen dieser Flächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen;
- b) das Betreten der Blumenbeete sowie das Ab- und Ausreißen bzw. Abschneiden von Blumen, Sträuchern und Ästen;
- c) das Verwenden von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die für die Pflege dieser Flächen benötigt werden, sowie das Radfahren auf den hierfür vorgesehenen Wegen;
- d) das Werfen von Steinen oder anderen Gegenständen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können;
- e) das frei Laufenlassen von Hunden sowie das Betreten lassen von Sandspielplätzen durch Hunde oder andere Haustiere;
- f) der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen;
- g) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Abhalten von Grillfesten;
- h) das zweckwidrige Verwenden von Spielplätzen bzw. der dort befindlichen Einrichtungen;

§ 3 Verwaltungsübertretung

Wer die Bestimmungen des § 2 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14.6.1996 in Kraft.



Kunde R.
Vize-Bürgermeister.